

Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 227, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 47 47.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 18. April 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Firma BayWa-Hochhaus GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 19.04.2016 gem. Art. 60 und 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende Baugenehmigung für den Umbau und Erweiterung des BayWa-Hochhauses einschl. Anbau und Tiefgarage – TEKTUR zu 1.111-2015-4328-31 auf dem Grundstück Arabellastr. 4, Fl.Nr. 205/17, Gemarkung Bogenhausen unter Auflagen erteilt:

Der Änderungsantrag vom 26.02.2016 nach Pl.Nr. 16/003958 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 16/003958, mit den Eintragungen vom 23.03.2016 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 16/003958 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 08.07.2015, dem Nachgangsbescheid vom 19.08.2015 und Änderungsgenehmigung vom 18.11.2015 als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 192/2, Fl.Nr. 192/168, Fl.Nr. 295/44, Fl.Nr. 205/18 und 205/16 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Baugenehmigung Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-

sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 47 25.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 19. April 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 144 Abs. 3 BauGB in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Innsbrucker Ring/Baumkirchner Straße“, „Tegernseer Landstraße/Chiemgaustraße“ sowie „Petuelring“

I.

1. Auf Grundlage des § 144 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Innsbrucker Ring/Baumkirchner Straße“, „Tegernseer Landstraße/Chiemgaustraße“ sowie „Petuelring“ die sanierungsrechtliche Genehmigung erteilt für

– die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), soweit dies Wohnungseigentum i.S.d.

Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – Wohnungseigentumsgesetz (WEG) betrifft.

- die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB), soweit dies Wohnungseigentum i.S.d. WEG betrifft.
- einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in § 144 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB genannten Rechtsgeschäfte begründet wird (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB), soweit dies Wohnungseigentum i.S.d. WEG betrifft.

2. Ausgenommen von der Vorweggenehmigung nach Ziffer 1 sind alle Vorgänge nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BauGB, die ein ganzes Grundstück oder Teile hiervon betreffen. Für diese Vorhaben muss weiterhin eine sanierungsrechtliche Genehmigung beantragt und erteilt werden.

3. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die Sanierungsgebiete „Innsbrucker Ring/Baumkirchner Straße“, „Tegernseer Landstraße/Chiemgaustraße“ sowie „Petuelring“. Die jeweiligen Umgriffe ergeben sich aus den Übersichtsplänen vom März 2016 (Anlagen 1, 2 und 3). Die Übersichtspläne sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Die Regelung dieser Allgemeinverfügung kann jederzeit für die vorgenannten Gebiete oder Teile davon widerrufen werden (Art. 49 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG).

Begründung:

Die Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Innsbrucker Ring/Baumkirchner Straße“ (frühere Bezeichnung „Innsbrucker Ring – westlich“; das seit 21.11.2005 förmlich festgelegt wurde), erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 13 vom 10.05.2007. Das ehemalige Sanierungsgebiet „Innsbrucker Ring – westlich“ wurde durch die genannte Bekanntmachung um die Teilbereiche „Melusinenstraße“ und „Ortskern Berg am Laim“ erweitert.

Die Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Tegernseer Landstraße/Chiemgaustraße“ erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 32 vom 21.11.2005.

Die Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Petuelring“ erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 der Landeshauptstadt München vom 21.07.2003.

In den von der Allgemeinverfügung betroffenen Gebieten ist eine Erschwerung der Sanierung durch die von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfassten Vorgänge ausgeschlossen, so dass mithin eine Allgemeinverfügung erteilt werden kann. In der behördlichen Praxis der betroffenen Sanierungsgebiete hat sich seit der förmlichen Festlegung gezeigt, dass durch o.g. Rechtsvorgänge keine Erschwerungen der Sanierung ausgehen. Lediglich Vorgänge nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BauGB, die ein ganzes Grundstück oder Teile davon betreffen, können die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Sanierungszielen und -zwecken zuwiderlaufen. Sie sind daher von der Allgemeinverfügung in sachlicher Hinsicht nicht erfasst und werden nach wie vor hinsichtlich der Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt

werden (Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG). Da die Vorweggenehmigung im Interesse einer zügigen Durchführung der Sanierung liegt, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

II.

Hinweise

Bezüglich der Vorhaben, die gemäß § 144 Abs. 1 BauGB genehmigungspflichtig sind sowie der Vorhaben, die gemäß I. Nr. 2. von der Allgemeinverfügung ausgenommen sind, ist nach wie vor die Beantragung und Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt weder eine bauaufsichtliche noch eine nach anderen Vorschriften außerhalb des Sanierungsrechts erforderliche Genehmigung.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Besonderen Städtebaurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

München, 13. April 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Anlagen:

Anlage 1:

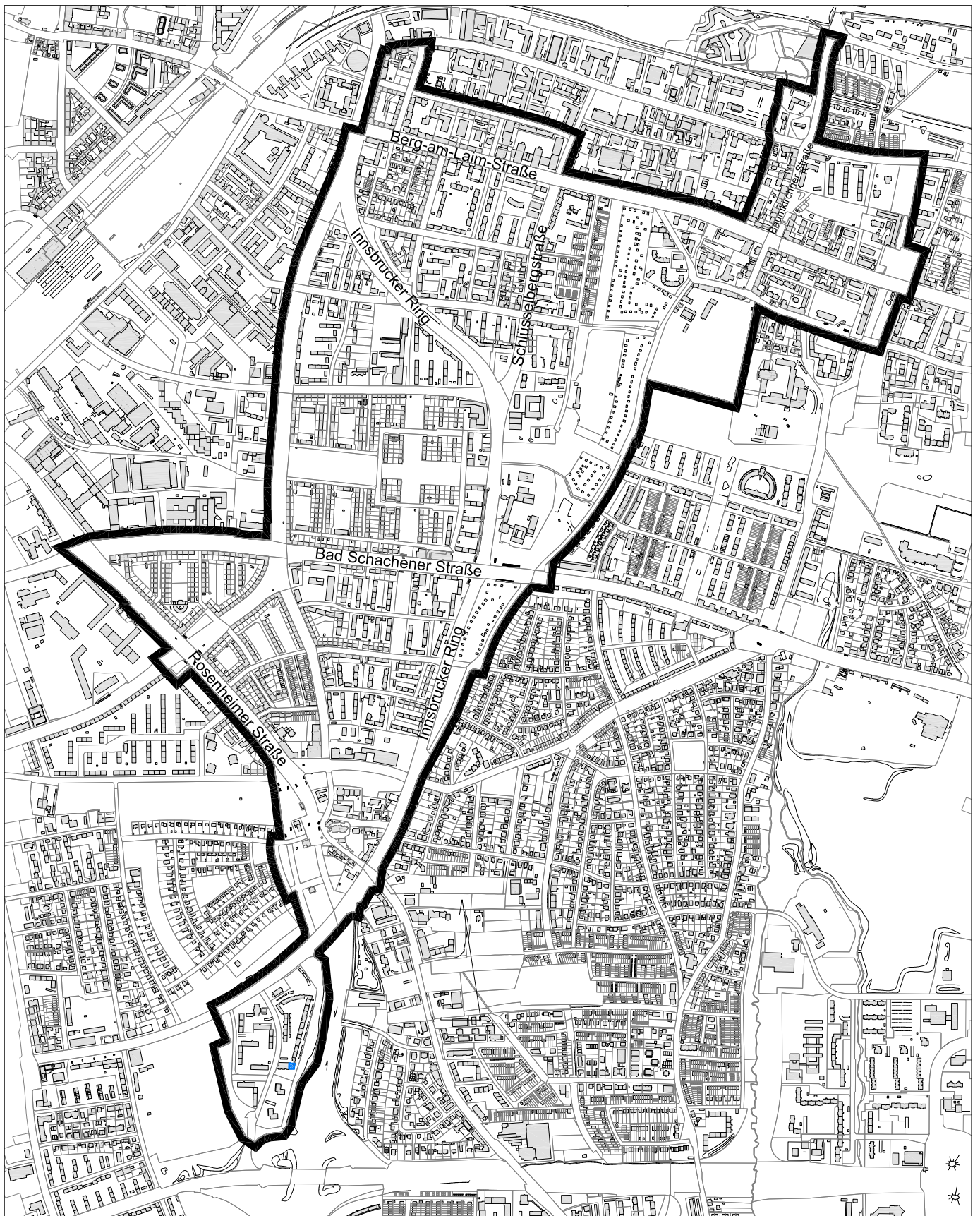
Übersichtsplan zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet Innsbrucker Ring / Baumkirchner Straße

Anlage 2:

Übersichtsplan zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße

Anlage 3:

Übersichtsplan zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet Petuelring



ANLAGE 1

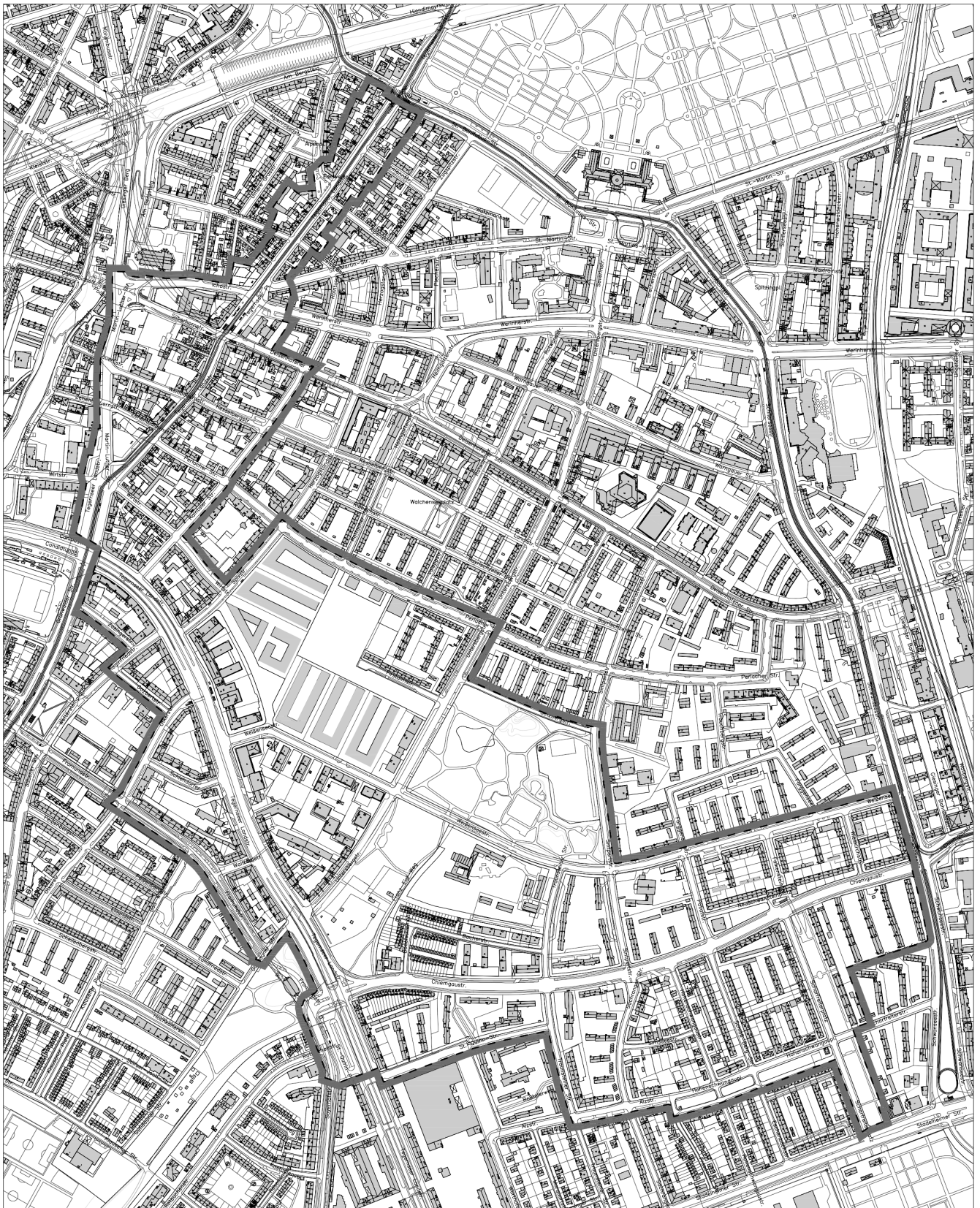
**zur Allgemeinverfügung gemäß
§ 144 Abs.3 BauGB für das
Sanierungsgebiet
Innsbrucker Ring / Baumkirchner Straße**



ohne Maßstab

— Umgriff Sanierungsgebiet
gem. §142 BauGB

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA III/3
MÜNCHEN März 2016

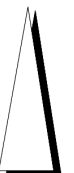


ANLAGE 2
zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB
für das Sanierungsgebiet
Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße

Umgriff Sanierungsgebiet gem. §142 BauGB



LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA III/ 3
MÜNCHEN MÄRZ 2016



ohne Maßstab



ANLAGE 3

zur **Allgemeinverfügung** gemäß
§ 144 Abs.3 BauGB für das
Sanierungsgebiet **Petuelring**

Umgriff Sanierungsgebiet
gem. §142 BauGB

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA III/ 3
MÜNCHEN März 2016



ohne Maßstab

Für das Planungsgebiet

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/57

und

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939d
(BMW Forschungs- und Innovationszentrum Nord Nord)
Rathenaustraße (südlich),
Knorrstraße (westlich),
BMW Forschungs- und Innovationszentrum
Erweiterung Nord (nördlich)

– ehemalige Kronprinz-Rupprecht-Kaserne
und Teilbereich des ehemaligen Virginia-Depots –
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 40 Teil 2,
Nr. 948c und Nr. 1939a)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom
21.10.2016 mit 22.11.2016 durchgeführt.

Auf den Flächen der ehemaligen Kronprinz-Rupprecht-Kaserne
sowie einem Teil des ehemaligen Virginia-Depots soll künftig
das BMW Forschungs- und Innovationszentrum (FIZ) nochmals
nach Norden erweitert werden (sog. FIZ Nord Nord). Hierzu
wird der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939d aufgestellt
sowie der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschafts-
planung im Parallelverfahren geändert (die Flächennutzungs-
planänderung beschränkt sich dabei auf den Bereich östlich
der Schleißheimer Straße). Vorgesehen ist, den Bereich im Flä-
chennutzungsplan als Sondergebiet Forschung darzustellen.

Das BMW FIZ soll eine klare Gliederung erhalten, die den Ge-
samtkomplex als Forschungseinrichtung erkennbar macht. Im
Zentrum des FIZ Nord Nord ist das sog. Werk 0 geplant, wel-
ches zur Erprobung von Montageverfahren und der Manufaktur
von Prototypen dient. Der innenliegende Werkstattbereich wird
von Bürogebäuden umgeben. Ergänzend sind Nutzungen, wie
eine interne Kindertagesstätte und eine öffentlich zugängliche
Gastronomie, vorgesehen. Im Bereich der Schleißheimer Straße
sind weitere Test- und Forschungseinrichtungen sowie ein
Parkhaus angeordnet. Ziel ist es, die Übergänge zu den an-
grenzenden Bereichen angemessen zu gestalten. Die geplante
Höhenentwicklung soll sich an den bestehenden Höhen des
FIZ orientieren. Die verkehrliche Erschließung soll für PKW
und LKW ausschließlich von der Schleißheimer Straße über eine
westliche Zufahrt mit Logistikzentrum und unmittelbarer Anbin-
dung an die ehemalige Panzerbrücke mit Wendemöglichkeit
erfolgen.

Darüber hinaus soll ein Nachbarschaftsgarten mit Durchwe-
gung für die Öffentlichkeit und einer ÖPNV-Trasse geschaffen
werden, der zudem Aufenthalts- und Erholungsräume für die
Bürgerinnen und Bürger sowie die BMW-Beschäftigten bietet.
Außerdem ist der Ausbau und die Neuorganisation der derzeitigen
Buswendeanlage durch die Planung einer Wendeschleife
für Busse und Trambahn an der Knorrstraße vorgesehen. Hier
bestehen Überlegungen, im Zentrum dieser Anlage ein Solitär-
gebäude mit Nahversorgungs- und Dienstleistungsangebot zu
errichten.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allge-
meinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich un-
terscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswir-
kungen der Planung unterrichten kann, werden vom 21.10.2016
mit 22.11.2016 an folgenden städtischen Dienststellen zur Ein-
sicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumen-
straße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausle-
gungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Ge-
bäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag
von 6.30 bis 18 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Nord**, Hanauer Straße 56
(Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr,
Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr,
Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Milbertshofen**, Schleißheimer
Straße 340 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von
10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr),
4. bei der **Stadtbibliothek Hasenberg**, Blodigstraße 4
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr
und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im
Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu
finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten
Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 19 76, Blumenstraße
28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 234 während der Dienstzeit Mon-
tag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dies-
es Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten
Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 61 57, Blumenstraße 31
(Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und
Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

am Montag, 7. November 2016 um 19 Uhr
im Pfarrsaal der Pfarrei 14 Nothelfer, Kaadener Straße 2

statt.

Hinweis: Es stehen nur wenige Parkplätze zur Verfügung.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu einge-
laden.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben ge-
nannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese
werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplan-
verfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird
durch den Stadtrat getroffen.

München, 7. Oktober 2016

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Teil-Widerruf der Allgemeinverfügung der Landeshaupt-
stadt München zur Erteilung einer allgemeinen Genehmi-
gung nach § 144 Abs. 3 BauGB in den förmlich festgelegten
Sanierungsgebieten „Innsbrucker Ring / Baumkirchner
Straße“, „Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße“ sowie
„Petuelring“ nach Art. 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG
und entsprechende Neuregelung**

I.

1. Auf Grundlage des Art. 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 Bayeri-
sches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) werden I. 1.
und I. 2. der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Mün-
chen zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 144
Abs. 3 BauGB in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten

„Innsbrucker Ring/Baumkirchner Straße“, „Tegernseer Landstraße/Chiemgaustraße“ sowie „Petuelring“ vom 13.04.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 12 vom 29.04.2016 widerrufen. Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung inklusive der Anlagen bestehen.

2. Dieser Widerruf gilt am Tage nach seiner Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG).

Begründung:

Die Allgemeinverfügung enthält in I. Nr. 4 einen Widerrufsvorbehalt nach Art. 49 Abs. 2 BayVwVfG. Gemäß Art. 49 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG kann ein Widerruf ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Aufgrund vorliegender besonderer Gründe des öffentlichen Interesses wurde hiervon Gebrauch gemacht. In der behördlichen Praxis erwiesen sich die mehrfach verwendete Einschränkung in I.1. „soweit dies Wohnungseigentum i. S. d. WEG betrifft“ sowie die Ausnahme in I. 2. „oder Teile hiervon“ als nicht mit dem Ziel der Allgemeinverfügung vereinbar. Die Allgemeinverfügung soll Rechtsvorgänge an jeder Art von Eigentum i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vorweg genehmigen, da hiervon keine Erschwerung der Sanierung zu erwarten ist. Auch sind von Rechtsvorgängen an Eigentum i. S. d. WEG regelmäßig Teile eines Grundstücks betroffen, sodass die Einschränkung in I.2. dazu führt, dass diese Vorgänge nicht vorweg genehmigt sind. Aus diesem Grund soll die Allgemeinverfügung diese Einschränkungen nicht mehr aufweisen und entsprechend angepasst werden.

II.

Hinweise

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG). Da der teilweise Widerruf der Vorweggenehmigung im Interesse einer zügigen Durchführung der Sanierung liegt, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Besonderen Städtebaurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

IV. Neufassung von I.1. und I.2. der Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 144 Abs. 3 BauGB in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Inns-

brucker Ring / Baumkirchner Straße“, „Tegernseer Landstraße/Chiemgaustraße“ sowie „Petuelring“ wird in I. wie folgt neu gefasst.

„I.

1. Auf Grundlage des § 144 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Innsbrucker Ring / Baumkirchner Straße“, „Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße“ sowie „Petuelring“ die sanierungsrechtliche Genehmigung erteilt für

- die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), soweit dies Eigentum i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) betrifft.
- die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB), soweit dies Eigentum i. S. d. WEG betrifft.
- einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in § 144 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB genannten Rechtsgeschäfte begründet wird (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB), soweit dies Eigentum i. S. d. WEG betrifft.

2. Ausgenommen von der Vorweggenehmigung nach Ziffer 1 sind alle Vorgänge nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BauGB, die ein Grundstück im Ganzen betreffen. Für diese Vorhaben muss weiterhin eine sanierungsrechtliche Genehmigung beantragt und erteilt werden.“

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 144 Abs. 3 BauGB in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Innsbrucker Ring / Baumkirchner Straße“, „Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße“ sowie „Petuelring“ vom 13.04.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 12 vom 29.04.2016, bestehen.

München, 29. August 2016

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Fa. Projekt Hirschgarten MK 8 GmbH & Co.KG, Speicherstr. 55, 60327 Frankfurt am Main Standort: Birketweg Flur-Nr. 222/3, /9, /12, /13, /15 und 207/7 (Hirschgarten MK 8) Gemarkung München Neuhausen

Am Standort Birketweg Flur-Nr. 222/3, /9, /12, /13, /15 und 207/7 (Hirschgarten MK 8) Gemarkung München Neuhausen beabsichtigt die Projekt Hirschgarten MK 8 GmbH & Co.KG, Speicherstr. 55, 60327 Frankfurt am Main den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmeszwecken. Beantragt wurde am 30.11.2015 eine jährliche Grundwasserentnahme von max. 748.069 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich, diese wurde am 29.09.2016 erteilt. Entsprechend §§ 3a, 3c des Ge-